

In seinem Beschluss vom 10.06.2015, Az.: 2 BvR 1967/12 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht bei der Anordnung und Durchführung ärztlicher Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen nicht wirksam das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung ersetzt.

Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Freiheit des Einzelnen zu schützen und hat sie vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Einen solchen Eingriff stellt auch eine freiheitsentziehende Maßnahme dar. Freiheitsentziehende Maßnahmen, die den Betroffenen in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit einschränken, sind beispielsweise die Fixierungen im Rollstuhl, im Pflegebett oder die Anbringung von Bettgittern. Sie sind überhaupt nur dann zulässig, wenn ohne diese Maßnahmen andere Rechtsgüter des Betroffenen wie deren körperliche Unversehrtheit oder gar deren Leben verletzt zu werden drohen.

Für freiheitsentziehende Maßnahmen, in die ein Vorsorgebevollmächtigter einwilligt, ist nach § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Dabei ist es unerheblich, ob die Maßnahme von einem staatlich bestellten Betreuer oder den zur Vorsorge Bevollmächtigten veranlasst wurde.

Es soll sichergestellt werden, dass die Vorsorgevollmacht lediglich im Sinne des Betroffenen ausgeübt wird. Es kommt daher auf dessen tatsächlichen, natürlichen Willen und nicht auf den Willen seines Bevollmächtigten bzw. gesetzlichen Vertreters an.

Das in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ist nicht ohne Einschränkungen gewährleistet, sondern nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Diese sieht ein Genehmigungsverfahren nach § 1906 Abs. 2 BGB zwingend vor.

Dies gilt auch dann, wenn der davon Betroffene zuvor in einer Vorsorgevollmacht auf das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung verzichtet hat, weil über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur ein Richter zu entscheiden hat. Dieser in Art. 104 Abs. 2 GG sichergestellte formale Schutz kann nicht durch rechtsgeschäftliche Erklärung wie z.B. eine Vollmacht außer Kraft gesetzt werden.

Zunächst beschließt daher das Gericht, welche Maßnahme für welchen Zeitraum längstens gestattet wird.

Erst wenn das Gericht die Vollziehung von konkreten freiheitsentziehenden Maßnahmen für zulässig erklärt hat, darf der Bevollmächtigte bzw. der gesetzliche Betreuer innerhalb des vom Gericht beschlossenen Zeitraums in die Vollziehung einer freiheitsentziehenden Maßnahme einwilligen. Die zeitliche Befristung der Genehmigung erfordert zudem nach Ablauf eine erneute gerichtliche Entscheidung.

Mario Bock  
Prüfer Team Heimaufsicht